

# Weisungsrecht Schulleitung

**Beitrag von „Buntflieger“ vom 14. März 2019 19:08**

Zitat von WiederimSchuldienst

Hallo, ich bin ziemlich platt - wie weit reicht eigentlich die Weisungsbefugnis der Schulleitung - darf sie mir vorschreiben, dass ich bitte "nur non-verbal auf Störungen" durch SuS reagiere und jeden verbalen Eingriff (also: Ermahnung) unterlasse? Abgesehen davon, dass ich schon beides versucht habe - aber sorry, nur non-verbal darauf aufmerksam zu machen, dass das laute Reden einer ganzen Clique den Unterricht stört, scheint mir doch eher eine unlösbare Aufgabe zu sein. Meine Schulleitung hat mir das jetzt angewiesen, dass ich jede verbale Ermahnung zu unterlassen hätte.

Freue mich auf Antworten ...

WiederimSchuldienst

Hallo WiederimSchuldienst,

immer schön, wenn die Schulleitung einem den Rücken stärkt. \*Cave: Ironie\*

Falls du Referendar bist: Du kannst nichts machen.

Falls du fertiger Lehrer bist: Du kannst dich wehren, da dies unter deine pädagogische Freiheit fällt, wie du konkret mit Unterrichtsstörungen umgehst, solange es keine gravierenderen Zwischenfälle gibt. Aber eine Schulleitung, die dich im Visier hat, kann dir das Leben schwer machen. Viel Glück!

der Buntflieger